



02. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 10.07.2019, um 19.30 im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

- | | | | |
|----|--|------|-------------------|
| 1. | Verpflichtung der am 26. Mai 2019 neugewählten Gemeinderäte | § 50 | Vorlage: 049/2019 |
| 2. | Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters | § 51 | Vorlage: 050/2019 |
| | a) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter | | |
| | b) Wahl der Stellvertreter | | |
| 3. | Festlegung des Sitzungstages für den Gemeinderat | § 52 | Vorlage: 051/2019 |
| 4. | Bau eines Fußwegs von der Keltenstraße zur Bahnhofstraße,
Großengstingen
- Auftragsvergabe | § 53 | Vorlage: 052/2019 |
| 5. | Stellungnahme zu Baugesuchen | § 54 | Vorlage: 053/2019 |
| 6. | Bekanntgaben | § 55 | |
| 7. | Anfragen, Verschiedenes | § 56 | |

Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr: DE 146 484 486

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

§ 50

Verpflichtung der am 26. Mai 2019 neugewählten Gemeinderäte

Anlagen:

Sachdarstellung:

Die am 26. Mai 2019 neugewählten Gemeinderäte werden in der ersten Sitzung des Gemeinderats öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister verpflichtet (§ 32 Abs. 1 GO).

Die Wahlprüfung durch das Landratsamt wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen. Das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Wahlergebnis ist rechtsgültig. Der bisherige Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.07.2019 festgestellt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Alle Gemeinderäte lesen in der Sitzung die Verpflichtungsformel gemeinsam vor, die Verpflichtung erfolgt dann einzeln per Handschlag.

Verpflichtungstext:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung kann mit oder ohne religiöse Beteuerung („So wahr mir Gott helfe.“) geleistet werden.

§ 51

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
- Festlegung der Anzahl der Stellvertreter
- Wahl der Stellvertreter

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat legt die Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters fest (§ 48 Abs. 1 GemO).

Bisheriger 1. Stellvertreter ist Gemeinderat Martin Staneker, 2. Stellvertreter ist Gemeinderat Josef Leippert.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO bestellt. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Werden mehrere Stellvertreter bestellt, wird jeder in einem getrennten Wahlgang gewählt.

Der zum Stellvertreter des Bürgermeisters gewählte Gemeinderat ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Funktion:

Die Vertretungsmacht des Stellvertreters besteht nicht ständig, sie ist zeitlich eingeschränkt und davon abhängig, dass der Bürgermeister tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Wird der Stellvertreter tätig ohne dass ein Verhinderungsfall vorliegt, handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht, d. h., intern erlassene Verwaltungsanordnungen brauchen nicht befolgt zu werden. Schließt er Verträge ab, sind diese schwebend unwirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen.
Die Kandidaten werden in der Sitzung aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen.

§ 52

Festlegung des Sitzungstages für den Gemeinderat

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist mindestens einmal monatlich eine Sitzung einzuberufen, sonst nach der Geschäftslage.

Bisher war als Sitzungstag der Mittwoch vorgesehen, die Verwaltung schlägt vor, den Mittwoch auch als Sitzungstag zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Als Sitzungstag für die Sitzungen des Gemeinderates wird der Mittwoch festgelegt.

§ 53

**Bau eines Fußweges von der Keltenstraße zur Bahnhofstraße, Großengstingen
- Vergabe der Arbeiten**

Anlagen:

- Anlage 1 öffentlich: Kostenfortschreibung
- Anlage 2 nichtöffentlich: Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 den Bau eines Fußweges von der Keltenstraße zur Bahnhofstraße in folgender Ausführung beschlossen:

Die Ausführung erfolgt gemäß der damals vorgestellten Variante 1, Oberfläche mit asphaltierter Trag- und Deckschicht, Randeinfassung auf beiden Seiten mit Beton-Tiefbordsteinen (Rabatten). Ebenso wurde beschlossen, entlang des Weges eine Beleuchtung anzubringen. Die Kosten für die Tiefbaumaßnahmen wurden vom Büro Ambacher mit ca. 57.500,- € brutto berechnet. Die Kosten für die Beleuchtung betragen zusätzlich ca. 10.500,- € brutto. Das Büro Ambacher wurde beauftragt, die Arbeiten entsprechend auszuschreiben. Die Kosten für die Maßnahme betragen somit ca. 68.000,- € brutto.

Zwischenzeitlich wurde die Maßnahme vom Büro Ambacher beschränkt ausgeschrieben, an sechs Unternehmen wurden die Vergabeunterlagen verschickt und es sind fünf Hauptangebote sowie drei Nebenangebote eingegangen.

Die Submission fand am 03.06.2019 um 09.00 Uhr im Rathaus Großengstingen statt.

Die Prüfung und Wertung der einzelnen Angebote ist aus Bieterschutzgründen nichtöffentlich, dem Gemeinderat liegt das Ergebnis zur Entscheidung als Anlage vor.

Alle Bieter sind sowohl der Gemeinde Engstingen als auch dem Büro Ambacher bekannt und können die notwendige Sachkunde und Leistungsfähigkeit vorweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zum Bau eines Fußweges von der Keltenstraße zur Bahnhofstraße, Großengstingen, wird auf der Grundlage der beschlossenen Planung und der durchgeführten Ausschreibung auf das Nebenangebot der Firma Rudolf, Hohenstein, zum Preis in Höhe von 49.271,95 € brutto erteilt.

Neubau Fußweg Keltenstraße, Gemeinde Engstingen

Kostenfortschreibung

Verkehrsanlagen

		Berechnung	Ausschreibung	Abrechnung	%
		06.05.2019	03.06.2019		
Straßenbau	Rudolf	53.102,56 €	49.271,95 €	0,00 €	92,8
Straßenbeleuchtung	Bauhof	3.689,00 €	3.689,00 €	0,00 €	100,0
Honorare	IBV Ambacher	11.208,44 €	10.274,17 €	0,00 €	91,7
Gesamt		68.000,00 €	63.235,12 €	0,00 €	93,0

Aufgestellt: Walddorfhäslach, 05.06.2019

